

gozzi sowie der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 7. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 218 vom 6.8.1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Februar 2002

in der Rechtssache T-201/94: Erwin Kustermann gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Verordnung (EG) Nr. 2187/93 — Entschädigung der Erzeuger — Unterbrechung der Verjährung)

(2002/C 118/36)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-201/94, Erwin Kustermann, wohnhaft in Eggenthal (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-P. Ried, Y. Schur und R. Burkhardt, Zustellungsanschrift in Luxemburg), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: A.-M. Colaert) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Booß, M. Niejahr, H.-J. Rabe und M. Núñez-Müller) wegen Ersatzes des Schadens gemäß den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG und 288 Absatz 2 EG), der dem Kläger angeblich dadurch entstanden ist, dass er aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 (ABl. L 132, S. 11) ergänzten Fassung an der Vermarktung von Milch gehindert war, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi sowie der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 7. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Beklagten sind verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den der Kläger durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ergänzten Fassung insoweit erlitten hat, als diese Verordnungen keine Zuteilung einer Referenzmenge an Erzeuger vorsahen, die in Erfüllung einer im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände eingegangenen Verpflichtung während des von dem betreffenden Mitgliedstaat gewählten Referenzjahres keine Milch geliefert hatten.
2. Dem Kläger sind die Schäden zu ersetzen, die er aufgrund der Anwendung der Verordnung Nr. 857/84 in der Zeit vom 5. August 1987 bis zum 28. März 1989 erlitten hat.
3. Den Parteien wird aufgegeben, dem Gericht binnen sechs Monaten nach dem Erlass dieses Urteils mitzuteilen, auf welche zu zahlenden Beträge sie sich geeinigt haben.
4. Wird keine Einigung erzielt, so legen sie dem Gericht binnen derselben Frist ihre bezifferten Anträge vor.
5. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 218 vom 6.8.1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Februar 2002

in der Rechtssache T-261/94: Bernhard Schulte gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung — Milch — Zusatzabgabe — Referenzmenge — Verordnung [EG] Nr. 2187/93 — Entschädigung der Erzeuger — Maßnahme der nationalen Behörden — Verjährung)

(2002/C 118/37)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-261/94, Bernhard Schulte, wohnhaft in Delbrück (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Freise), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: A.-M. Colaert und M. Núñez-Müller) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Booß, M. Niejahr und M. Núñez-Müller) wegen Ersatzes des Schadens gemäß den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 235 EG und 288 Absatz 2 EG), der dem Kläger

angeblich dadurch entstanden ist, dass er aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 (ABl. L 132, S. 11) ergänzten Fassung an der Vermarktung von Milch gehindert war, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi sowie der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 7. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 304 vom 29.10.1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 7. Februar 2002

in der Rechtssache T-193/00: **Bernard Felix gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**(¹)

(Beamte — Allgemeines Auswahlverfahren — Mündliche Prüfung — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Gleichbleibende Zusammensetzung des Prüfungsausschusses — Sprachkenntnisse)

(2002/C 118/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-193/00, Bernard Felix, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Arlon (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-N. Louis und Rechtsanwältin V. Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/A/12/98, ihn für seine mündliche Prüfung in diesem Auswahlverfahren mit einer unter der Mindestpunktzahl liegenden Punktzahl zu bewerten und ihn nicht in die Reserveliste aufzunehmen, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke, des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 7. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/A/12/98 wird aufgehoben, soweit sie die Bewertung der mündlichen Prüfung des Klägers betrifft.*
2. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 273 vom 23.9.00.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. Dezember 2001

in den Rechtssachen T-195/01 R und T-207/01 R, **Regierung von Gibraltar gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Staatliche Beihilfen — Entscheidung über die Einleitung eines formellen Prüfungsverfahrens — Zulässigkeit — Fumus boni iuris — Keine Dringlichkeit — Interessenabwägung)

(2002/C 118/39)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In den Rechtssachen T-195/01 R und T-207/01 R, Regierung von Gibraltar, Bevollmächtigte: Barristers A. Sutton und M. Llamas sowie Rechtsanwalt W. Schuster, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Di Bucci und R. Lyal) wegen zweier Anträge auf einstweilige Anordnung in Bezug auf die der Regierung des Vereinigten Königreichs mit den Schreiben SG(2001) D/289755 und SG(2001) D/289757 mitgeteilten Entscheidungen der Kommission vom 11. Juli 2001 über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG wegen angeblicher staatlicher Beihilfen gemäß der Regelung von Gibraltar über steuerbefreite und qualifizierte Gesellschaften, hat der Präsident des Gerichts am 19. Dezember 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen: